

Rechtsecke

Emotionale Kündigung

In dem Fall, den das Arbeitsgericht Frankfurt/Main zu entscheiden hatte, erklärte ein Arbeitnehmer seinem Vorgesetzten im Zorn und ohne ernsthaft erkennbaren Abkehrwillen, keine Lust mehr zum Arbeiten zu haben.

Eine daraufhin vom Arbeitgeber ausgesprochene fristlose Kündigung erklärte jedoch das Arbeitsgericht Frankfurt/Main in seiner Entscheidung vom 27.08.2008 (7 Ca 2301/08) für unwirksam.

Solange nicht nachgewiesen werden kann, dass der Arbeitnehmer derartige Äußerungen aus Überzeugung und mit entsprechender Ernsthaftigkeit getätigt hat – so das Arbeitsgericht Frankfurt/Main – kommt eine fristlose Kündigung nicht in Betracht.

Hinweis:

Diese Entscheidung zeigt auf, dass der Arbeitgeber gut beraten ist, emotionale Äußerungen des Arbeitnehmers nicht sofort zum Anlass des Ausspruchs einer außerordentlichen fristlosen Kündigung zu nehmen.

Letztlich wird der Arbeitgeber den vom Arbeitsgericht Frankfurt/Main geforderten Nachweis, dass der Arbeitnehmer derartige Äußerungen aus Überzeugung und entsprechender Ernsthaftigkeit getätigt hat, kaum führen können.